

kapital von RM 40 000.— zum Zwecke der Verwaltung von Vermögensteilen der HUTA A.-G., und der HUTA Hoch- und Tiefbau G. m. b. H., Dortmund, mit einem Stammkapital von RM 50 000.—.

Erwerb zweier Hausgrundstücke in Hannover. Ausbau der Betriebseinrichtungen der Werk- und Lagerplätze in Hannover-Brink und Mellendorf b/Hannover, Neuanschaffung von Maschinen sowie Groß- und Kleingerät im Betrage von rd. RM 1 200 000.—.

Veräußerung der Zweigniederlassung Halle/Saale an die HUTA Hoch- und Tiefbau G. m. b. H., Halle/Saale.

## Besitz- und Betriebsbeschreibung

### 1. Niederlassung Hannover.

Gebäude: Bürohaus, Lager- und Werkstättegebäude; Betonwarenfabrik, Sägewerk.

### 2. Niederlassung Berlin-Charlottenburg 1.

Gebäude: Lager- und Werkstättegebäude.

### 3. Werkplatz mit Gleisanschluß in Berlin-Rudow.

Größe: rd. 25 000 qm.

### 4. Niederlassung Nürnberg.

### 5. Niederlassung Dortmund.

Durch die Abtrennung der Ostgebiete sind in Verlust geraten: Werk Carlowitz bei Breslau, Niederlassung Gleiwitz, Niederlassung Kattowitz, Niederlassung Stettin und das Erholungsheim in Krummhübel-Wolfshau.

## Beteiligungen

### 1. HUTA Hoch- und Tiefbau-Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H., Hannover.

Gegründet: 20. Juni 1946, Kapital: RM 40 000.—  
Beteiligung: 100%.

### 2. HUTA Hoch- und Tiefbau-G. m. b. H., Dortmund.

Gegründet: 6. September 1946; Kapital: RM 50 000.—  
Beteiligung: 100%.

Durch die Abtrennung der Ostgebiete sind an Beteiligungen verloren gegangen:

### 1. Wohnungsbau Bischofswalde G. m. b. H., Breslau.

Gegründet: 1930; Kapital: RM 100 000.—; Beteiligung: 98%.

### 2. Grundstücksgesellschaft Tauentzienplatz G. m. b. H., Breslau.

Gegründet: 1930; Kapital: RM 25 000.—;  
Beteiligung: Maßgeblich.

### 3. Huta Hoch- und Tiefbaugesellschaft m. b. H., Posen.

Gegründet: 1941; Kapital: RM 20 000.—; Beteiligung: 100%.

### 4. Huta Hoch- und Tiefbaugesellschaft m. b. H., Gotenhafen.

Gegründet: 1942; Kapital: RM 20 000.—; Beteiligung: 100%.

Die Gesellschaft gehört folgenden Verbänden an:

Verband Industrieller Baunternehmungen; Deutscher Betonverein E. V.

## Statistik

**Kapitalentwicklung:** Kapital vor 1914 M 1,85 Mill., erhöht bis 1923 um M 58,15 Mill. Stammaktien und M 5,0 Mill. Vorzugsaktien.

1924: Umstellung der Stammaktien im Verhältnis 50:1 von M 60,0 Mill. auf RM 1,2 Mill. und der Vorzugsaktien im Verhältnis 500:1 von M 5,0 Mill. auf RM 10 000.—.

1928: Kapitalerhöhung um RM 0,6 Mill. Stammaktien auf RM 1,8 Mill. Stammaktien (Kurs 115%, Bezugsrecht 2:1) mit Dividendenberechtigung ab 1928.

1941: Erhöhung der Stammaktien um RM 1,2 Mill. auf RM 3,0 Mill. (Kurs 160%, Bezugsrecht 3:2) mit Gewinnberechtigung ab 1. Jan. 1941.

Die neuen Aktien wurden von der Dresdner Bank mit der Verpflichtung übernommen, dieselben den alten Aktionären zum Bezuge anzubieten.

1942: Kapitalberichtigung gemäß DAV vom 12. 6. 1941 um 40% = RM 1,2 Mill. Stammaktien und RM 4 000.— Vorzugsaktien auf RM 4,2 Mill. Stammaktien und RM 14 000.— Vorzugsaktien. Der Berichtigungsbetrag wurde gewonnen durch Entnahme von RM 540 000.— aus freien Rücklagen, RM 464 000.— aus dem Aufgeld der vorerwähnten Kapitalerhöhung und durch Zuschreibung von RM 200 000.— zu Maschinen.

**Heutiges Grundkapital:** RM 4 214 000.—

Art der Aktien: RM 4 200 000.— Stammaktien.  
RM 14 000.— Vorzugsaktien.

Börsenname: Huta A.-G.

Notiert in: Frankfurt (Main) im Freiverkehr.

Ord.-Nr.: 61 000

Stückelung: 3 700 Stücke zu je RM 1 000.— (Nr. 1—3 700),  
5 000 Stücke zu je RM 100.— (Nr. 1—5 000), 70 Stücke (Vorzugsaktien) zu je RM 200.— (Nr. 1—70).

Lieferbare Stücke: z. Z. nicht lieferbar.

**Großaktionär:** Dresdner Bank.

**Besondere Rechte:** Die Vorzugsaktien haben in den Fällen der Besetzung des Aufsichtsrates, Änderung der Satzungen und Auflösung der Gesellschaft zwanzigfaches, im übrigen einfaches Stimmrecht entsprechend ihrem Nennbetrag und vor den übrigen Aktien ein Vorrecht auf einen Gewinnanteil von 5% ihres Nennwertes. Reicht der verteilbare Reingewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils von 5% nicht aus, so sind die an 5% fehlenden Gewinnanteile ihrem Alter nach aus dem Reingewinn der nächstfolgenden Jahre zu zahlen. Die etwaigen Gewinnanteilrückstände werden auf den Gewinnanteilschein des Jahres gezahlt, aus dessen Gewinn die Nachzahlung bestritten wird. Abgesehen von dem Vorrecht auf 5% Gewinnanteil mit Nachzahlungsrecht haben die Vorzugsaktien keinen Anteil am Reingewinn. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien vor Auszahlung eines Abwicklungserlöses an die Stammaktien aus dem Abwicklungserlös einen Anteil bis zur Höhe von 115% ihres Nennwertes zuzüglich etwa rückständiger Vorzugsgewinnanteile, sowie zuzüglich 5% Zinsen auf den Nennwert seit Beginn des Geschäftsjahres, in welchem die Abwicklung beschlossen wurde. Der sich darüber hinaus ergebende Abwicklungserlös fällt den Stammaktien allein zu.

Die Vorzugsaktien können im Wege der Auslosung, der Kündigung, des Ankaufs oder in ähnlicher Weise aus dem Reingewinn der Gesellschaft oder unter Beobachtung der Vorschriften über Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen werden. Zu ihrer Einziehung bedarf es, auch wenn die Rückzahlung aus dem Reingewinn erfolgt, der Zustimmung der Vorzugsaktionäre in Sonderbeschlusfassung mit drei Viertel Mehrheit. Die auf Grund der Auslosungen zur Rückzahlung gelangenden Vorzugsaktien werden durch das Los zu notariellem Protokoll bestimmt. Die Veröffentlichung der ausgelosten Vorzugsaktien sowie eine etwaige Gesamtkündigung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Rückzahlungstermin durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Rückzahlung der ausgelosten oder gesamtgekündigten Vorzugsaktien erfolgt mit 115% des Nennbetrages zuzüglich etwa rückständiger Gewinnanteile, sowie zuzüglich 5% Zinsen auf den Nennwert vom Beginn des Geschäftsjahres, für das ein von der Hauptversammlung genehmigter Abschluß noch nicht vorliegt, bis zum Fälligkeitstermin gegen Rückgabe der eingelösten Vorzugsaktien nebst Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen.

Die Vorzugsaktien können ferner auch durch Beschluß der Hauptversammlung in Stammaktien umgewandelt werden, wobei der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Vorzugsaktionäre bedarf. Wird die Umwandlung beschlossen, so erhalten die dadurch entstehenden neuen Stammaktien dasselbe Stimmrecht und dasselbe Recht auf Gewinnbezug wie die bisherigen.